OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651658/3/Zo/GD

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S T F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I., vom 17.12.2019, GZ: 19/459810, betreffend Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung mit Auflagen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

z u I.:)

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.12.2019, GZ: 19/459810, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B bis zum 02.12.2024 befristet und mit den Auflagen einer Haarprobe alle sechs Monate (Code 104) und den Verzicht auf Alkohol (Code 68) erteilt.

Diesen Bescheid begründet die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die gesundheitliche Eignung des Bf laut amtsärztlichen Gutachten bei bestehender Opiatabhängigkeit in Substitutionstherapie nur unter Einhaltung eines fehlenden Beikonsums gegeben sei, weshalb es erforderlich sei, dass die Drogenabstinenz mittels negativer Haarproben nachgewiesen werde. Die Amtsärztin ging in ihrem Gutachten vom 02.12.2019 von einem Amphetaminerwerb- und Konsum aus. Eine fachärztliche Stellungnahme wurde nicht eingeholt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die geforderte Suchtmittelabstinenz durch Harnanalysen überwacht werden könne. Er sei seit seinem 20. Lebensjahr in Substitutionsbehandlung (mit vierjähriger Unterbrechung) und es wäre nie ein Beikonsum anderer Drogen vorgelegen. Weiters sehe er keinen Grund für die Auflage keinen Alkohol trinken zu dürfen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Anfrage an die Behörde, ob eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahem eingeholt wurde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.2. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer war im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B. Diese Lenkberechtigung war bis zum 14.11.2019 befristet mit der Auflage Code 104 (alle 6 Monate Harnprobe auf THC, Amphetamine, Kokain).
Nach Ablauf der Befristung erfolgte eine Nachuntersuchung durch die Amtsärztin, die in ihrem Gutachten vom 02.12.2019 von einem Amphetaminerwerb und -

Konsum ausging. Der Konsum wurde durch den Bf bestritten und konnte mittels Haarprobe im zeitlich entsprechenden Rahmen nicht nachgewiesen werden. Weitere Gutachten, insbesondere ein fachärztliches (psychiatrisches) Gutachten wurden laut Mitteilung der Behörde (email vom 07.02.2020) nicht eingeholt.
Auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens wurde dem Bf mit Bescheid vom 17.12.2019, Gz: 19/459810 eine auf fünf Jahre befristete Lenkberechtigung (bis 02.12.2024) für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B erteilt. Die Auflagen lauteten auf Code 68 (kein Alkohol) und Code 104 (alle 6 Monate ein 6 cm Haarprobe auf Suchtmittel) sowie Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 5 Jahren.

4.3. Dieser Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Behördenakt, der Beschwerde des Bf bzw. aus der Mitteilung der belangten Behörde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs.5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs.3 Z2).

Gemäß § 14 Abs. 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

5.2. Im gegenständlichen Fall steht unstrittig fest, dass der Bf seit Jahren opiatabhängig und in Substitutionstherapie ist. Vor diesem Hintergrund ist § 14 Abs. 4 FSG-GV anzuwenden, wonach Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden darf.

Die befristete Lenkberechtigung des Bf wurde auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens vom 02.12.2019 erlassen. Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde entgegen der hier anzuwendenden Bestimmung des § 14 Abs. 4 FSG-GV nicht eingeholt. Anhaltspunkte zum Thema Alkohol finden sich im Gutachten nicht.
Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht vollständig und aufgrund fehlender Anhaltspunkte zum Thema Alkohol nicht

schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden (vgl. dazu auch VwGH 26.06.1997, 97/11/0035).

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Im konkreten Fall hat die Verwaltungsbehörde zwar ein amtsärztliches Gutachten eingeholt und ihren Bescheid darauf gestützt, jedoch war das Gutachten unvollständig, da die gesetzlich geforderte fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme nicht eingeholt wurde und unschlüssig, da die Alkoholthematik im Gutachten nicht behandelt wird. Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst. Fall hat die Amtsärztin (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 4 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme nicht eingeholt. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen (z. B. hinsichtlich der Auflage kein Alkohol) notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch

das LVwG Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordneten Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das LVwG Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

zu II.:)

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten ergibt sich aus § 14 Abs. 4 FSG-GV. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl